

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsfähigkeit

Der Vereine führt den Namen:

Geflügelzuchtverein Detmold und Umgebung von 1894 e. V.

Er hat seinen Sitz in Detmold und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des GeflZV ist die Pflege und Erhaltung des Rasse- und Ziergeflügels, die Erhaltung alter und gefährdeter Nutzierrassen.

Der GeflZV fördert den Tier- und Artenschutz, die Bekämpfung von Tierseuchen, die Rasse- und Ziergeflügelzucht im Sinne des Umweltschutzes, die Pflege und Erhaltung alter Nutzierrassen als Kulturgut und als Genreserve für künftige Generationen sowie die biologische Vielfalt von Flora und Fauna.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung artgerechter Tierhaltung
- Einsatz für den Tierschutz
- Maßnahmen zur Verhinderung von Tierseuchen (z. B. Newcastle-Krankheit)
- Vereinsversammlungen zum Informationsaustausch zu geflügelspezifischen Themen
- Informationsveranstaltungen durch externe Referenten
- Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Ausstellungen)

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der GeflZV verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Verein wird ausschließlich ehrenamtlich geführt. Anspruch auf Vergütung besteht nicht.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Aufwandsentschädigungen sind davon nicht betroffen, z. B. verauslagte Kosten und Betriebskosten können durch den Verein erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jeder erwerben der durch Unterschrift auf der schriftlichen Beitrittserklärung die jeweilige aktuelle Satzung des Vereins anerkennt.

Der Verein besteht aus ordentlichen, jugendlichen und fördernden Mitgliedern.

- ordentliche Mitglieder sind Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- jugendliche Mitglieder sind Personen bis zum 18. Lebensjahr
- fördernde Mitglieder sind Personen die den Verein in seinem Bemühen die Vereinszwecke zu erreichen unterstützen

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Wahl- und Stimmfähigkeit in allen Vereinsangelegenheiten üben die ordentlichen Mitglieder durch Teilnahme an Mitgliederversammlungen aus.

Jugendliche und fördernde Mitglieder sind davon ausgeschlossen.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein nach besten Kräften zur Erreichung der Vereinsziele zu unterstützen. Vereinseigentum ist schonen und fürsorglich zu behandeln.

Die Mitglieder sind insbesondere dazu verpflichtet den Vereinsbeitrag pünktlich an den Verein zu entrichten. (Bringschuld der Mitglieder)

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss

- Austrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand mit vierteljähriger Frist zum Ende des Kalenderjahres
- Ausschluss erfolgt bei Nichtzahlung des fälligen Beitrages trotz Mahnung
- Ausschluss erfolgt bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins (vereinsschädigendes Verhalten)

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Die Gründe für den Ausschluss sind dem Mitglied schriftlich per Einschreiben des Ausschließungsbeschlusses bekannt zu machen.

Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen die dann endgültig über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

Diese Entscheidung ist ebenfalls schriftlich per Einschreiben dem Betroffenen bekannt zu machen.

Bis um Zugang dieser Mitteilung ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Beiträge

Der GeflZV erhebt von allen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.

Die jeweilige Höhe für die ordentlichen, jugendlichen und fördernden Mitglieder wird auf der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe des GeflZV

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand (1.Vorsitzender und seine Stellvertreter)
- Der erweiterte oder Gesamtvorstand (1. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassierer, Schriftführer, Gerätewart und ein Beisitzer)
- Die Mitgliederversammlung

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt des Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen .

Für bestimmte besondere Aufgabenbereiche können Einzelvollmachten erteilt werden.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstands und des Gesamtvorstands bleiben jedoch so lange im Amt, bis für das jeweilige Amt eine neue Amtsbesetzung gewählt ist.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse.

Über die Aufgaben des Gesamtvorstands kann eine Geschäftsordnung erlassen werden. Hierzu ist nicht die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Vorstand kann bis zu einer Höhe von 1.000,00 € ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung Rechtsgeschäfte abschließen. Über den Betrag von 1.000,00 € hinaus ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung bei Aufstellung des Haushaltsplanes erforderlich.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig wenn mindestens neben dem 1. Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden zwei weitere Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Scheidet ein Gesamtvorstandsmitglied vor Ablauf der regelmäßigen Wahlzeit aus kann der Vorstand eine Selbstergänzung für die verbleibende Wahlzeit tätigen. Diese Ergänzung ist spätestens auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen bzw. eine Neubesetzung des betroffenen Amtes durchzuführen.

Der Gesamtvorstand soll mindestens zweimal während des Geschäftsjahres tagen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung kann wirksam auf elektronischen Wege geschehen. Daneben ist die Einladung auf der Homepage bekannt zu machen und gilt ebenfalls als wirksame Einladung zur Mitgliederversammlung.

Die Tagesordnung ist zuvor vom Vorstand festzulegen.

Schriftliche Anträge zur Tagesordnung von Vereinsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie für die Erfüllung der Vereinszwecke dienlich sind. Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Gründe vor Aufstellung der Tagesordnung zuzusenden.

Der Vorsitzende ist regelmäßig Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme der Geschäftsberichte des Gesamtvorstands
- Genehmigung des Finanzberichtes (Haushaltsplan)
- Entlastung des Vorstands sowie des erweiterten Vorstands
- Festsetzung des jeweiligen Jahresbeitrages für ordentliche, jugendliche und fördernde Mitglieder
- Wahl des Vorstands und des erweiterten Vorstands
- Wahl von 2 Rechnungsprüfern

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind „ordentliche Mitglieder“ als Gäste können jugendliche sowie fördernde Mitglieder der Mitgliederversammlung beiwohnen.

Abstimmungen sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen wirksam.

Eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn die Satzung geändert werden soll.

Eine Stimmenmehrheit von 8/10 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll.

Der Versammlungsleiter legt grundsätzlich die Art der Abstimmung z. B. durch Handzeichen fest. Sollte eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen ist diese in geeigneter Weise durchzuführen.

Über die Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Protokollführer und der Vorsitzende unterzeichnen diese Niederschrift.

Die Niederschrift ist den Mitgliedern durch Auslegung bei der jeweiligen Mitgliederversammlung bekannt zu machen und von diesen zu genehmigen.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der Vereinsmitglieder zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht über die vor der Mitgliederversammlung stattgefundene Revision.

Die Wahl erfolgt in der Form, dass jährlich ein Rechnungsprüfer neu gewählt wird.

Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre für die Rechnungsprüfer.

§ 11 Niederschriften

Es sind über die Versammlungen des Vereins Niederschriften zu fertigen, die alle gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse festhalten.

Sie sind vom jeweiligen Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung wobei 8/10 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Es werden 2 Liquidatoren durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Sie vertreten den Verein während der Liquidation.

Etwaiges Vermögen des GeflZV fällt bei Auflösung an den Kreisverband der Lippischen Rassegeflügelzüchter, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz

Der GeflZV Detmold und Umgebung von 1894 e.V. speichert und verarbeitet nur Daten, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Vereins benötigt werden.

Die Daten des Aufnahmeantrages, Daten zur Beitragszahlung, Daten über die Anzahl der gehaltenen Tiere sowie Daten über Auszeichnungen auf Geflügelschauen.

Darüber hinaus sind aus gesetzlichen Regelungen weitere Daten zu speichern z. B. Daten zu durchgeführten Impfungen und Ausstellungen.

Als Mitglied im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter besteht darüber die Verpflichtung die Mitgliederdaten, die Anzahl der jeweilig gehaltenen Tiere sowie Daten aus Ausstellungen und Wettbewerben sind zu melden.

Mitglieder unterliegen den vorgenannten Regeln und können keine Abweichungen oder Einschränkungen dieser Regeln verlangen.

Mitglieder stimmen grundsätzlich der Weitergabe Ihrer Daten innerhalb des Vereins sowie der Weitergabe der Daten an den Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter und deren Unterorganisationen zu.

Gleiches gilt für die personenbezogenen Daten und Fotos auf Print- und sonstigen Medien die mit Zustimmung des Betroffenen veröffentlicht werden.

Ebenso wird zugestimmt, dass vorgenannte Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins veröffentlicht werden dürfen.

Dieses Einverständnis kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen für zukünftige Veröffentlichung widerrufen werden, nicht jedoch für in Auftrag gegebene und/oder bereits gedruckte Medien. Veröffentlichungen in elektronischen Medien werden umgehend gelöscht, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

§ 14 Sonstiges

Sonstige Belange des GeflZV werden in der Satzung des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. geregelt.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am xxx beschlossen